

Akte: 023

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL NR. 14/17

genehmigt am 7. November 2017

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 24. Oktober 2017

Zeit 17:30 Uhr - 19:00 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Günter Mahl, Gemeindevorsteher

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt

Referenten / Berater zu **GRT 240-14-17**
Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung

Gemeindevorsteher:

Günter Mahl

Ein Gemeinderat:

Max Burgmeier

Für das Protokoll:

Luzia Deplazes

239-14-17

Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

240-14-17

RI Natur, Energie, Umwelt / Leiter Bauverwaltung - Liechtensteiner Abfallplanung 2014 - 2070 - Umweltbericht - Stellungnahme

Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung ist an der Sitzung anwesend.

STELLUNGNAHME

1. Allgemein

1.1 Grundsätzliches

Der Bericht zeigt auf, dass die Abfallplanung in 3 verschiedene Hauptthemen unterteilt wird, Abfallvermeidung, Recycling und Kooperation mit anderen Gemeinden. Weiters behandelt dieser Bericht nur die Abfallkompartimente "Inertstoffe, Reststoffe/Reaktorstoffe, Klärschlamm und Grüngut" sowie die Empfehlung zur Kooperation unter den Gemeinden.

Festgestellt wurde in den vorangegangenen Untersuchungen, dass im FL nur zwei Deponiearten zur Verfügung stehen. Von den 7 Standorten werden deren 4 dem Deponietyp "A" (unverschmutztes Aushubmaterial) und die restlichen 3 dem Deponietyp "B" (Inertstoffe (Bauabfälle)) zugeteilt. Die Deponie "Säga" Triesen ist eine Deponie vom Typ "A". Festgestellt wurde weiters, dass bei diesem langen Betrachtungszeitraum die Entstehung eines Engpasses in der Deponiekapazität erfolgen wird.

Aufgrund dieser Sachlage erteilte die Regierung dem Amt für Umwelt den Auftrag zur Ausarbeitung einer Abfallplanung.

Als Planungs- und Umweltziele sind folgende festgelegt worden:

- Einführung Verursacherprinzip
- Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Abfallverwertung / Recycling
- Abfallentsorgung / -beseitigung
- Zusammenarbeit unter Gemeinden und Nachbarstaaten
- Schutz der Umweltmedien
- Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit

1.2 Zentrale Ansprechstelle für Abfall- und Deponieplanung

Das Problem der Abfallplanung ist landesweit gleich. Aus diesem Grund muss die zentrale Ansprechstelle beim zuständigen Amt für Umwelt liegen.

1.2.1 Schulung von Deponiepersonal

Dies ist ein zentrales Thema und muss deshalb auch zentral durch das Amt für Umwelt gelöst werden.

1.2.2 einheitliche Deponiereglements

Eine Vereinheitlichung der verschiedenen Reglements ist sinnvoll.

1.2.3 einheitliche Deponiegebühren

Eine einheitliche Gebührenordnung ist anzustreben, dies ist nur zentral durch das Amt für Umwelt lösbar.

2. Gemeinde Triesen spezifische Aussagen

2.1 Deponievolumen Triesen

Die Gemeinde Triesen verfügt gemäss dem genehmigten Deponiekonzept bis ins Jahr 2050 über ein Deponievolumen von 790'000m³ bis maximal 860'000m³. Der langfristige Bedarf bei Vollausbau aller Zonen (Wohnzonen (Bedarf 1'720'000m³) und ÜG (Bedarf 760'000m³, sofern neu einzoniert in Bauzonen)) beläuft sich gemäss Hochrechnung auf 2'480'000m³ Deponieraumvolumen. Das wäre ein Manko von 1'690'000m³.

Ohne eine gemeinsame Lösung der Nutzung des landesweiten Deponievolumens muss die Gemeinde Triesen mittelfristig einen neuen Deponiestandort festlegen. Der einzig mögliche Standort für eine neue Gemeindedepoie ist das Gebiet "Forst - Robinsonspielplatz". Deshalb sollte mittelfristig dieser Standort als solcher raumplanerisch gesichert werden. Das Volumen ist abhängig von der Deponiegrösse, dem möglichen Abbau und der Endgestaltung und kann derzeit noch nicht beziffert werden.

2.2 Auflandungen

Die in Triesen ausgewiesenen Flächen für Auflandungen sind für das Land reserviert, damit das Material von Rüfesammlerleerungen eingebaut werden kann. Die Gemeinde hat deshalb keine Möglichkeit gutes recyceltes Aushubmaterial für diese Ablagerungsart zu verwenden.

2.3 Deponievolumen landesweit

Landesweit sind auch bei einem Vollausbau der Zonen für alle Gemeinden genügend Deponiekapazitäten vorhanden. Damit dies alle Gemeinden jedoch nutzen können, wird seitens des Amtes eine vertragliche Regelung untereinander oder eine Kooperation unter den Gemeinden mittels Gründung eines Zweckverbandes vorgeschlagen.

2.4 Abfallreduktion

Die Regierung hat bereits im 2010 einen Massnahmenplan verabschiedet, der 5 Massnahmen zur Umsetzung der Erhöhung der Nachfrage von Recyclingbaustoffe vorsieht. Das sind:

- Einsatz dieser Stoffe bei öffentlichen Bauten, sofern möglich
- Angebot der Weiterbildung in diesem Abfallbereich
- Erhöhung der Deponiegebühren
- Erhöhung des Recyclingsanteils bei Strassenbelägen
- Anpassung des Grundwasserabstandes für die Erhöhung des Einsatzbereiches der losen Recyclingbaustoffen

In der vorliegenden Abfallplanung ist vorgesehen, vermehrt - wo möglich - Aushub zu recyceln und wieder zu verwenden. Mit dieser Massnahme würde sich das benötigte Deponievolumen reduzieren und der Zeitraum für die Bewirtschaftung einer Deponie verlängern.

Mit zusätzlichen Massnahmen wie Erhöhung der Deponiegebühren werden Anreize zur Recyclierung, zur Wiederverwendung von Aushubmaterialien geschaffen, um diese nicht auf einer Deponie abzulagern.

2.5 Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung

Aufgrund dieser Hochrechnung sieht das Abfallkonzept ein hohes Potential zur Ressourcenplanung in der Einführung der gesetzlich verankerten Pflicht zur Wiederverwertung von Inertstoffen und mineralischen Bauabfällen. Ob dies in der Umsetzung als realistisch angesehen werden kann, ist fraglich.

2.6 Definition der Abfallarten

"unverschmutzten Aushub- und Abbruchmaterial"

In einer Matrix werden 7 Szenarien mit dem IST-Zustand verglichen und die Bestvariante, die Alternative 6 "vermehrte Verwertung des Aushubes vor Ort", ausgearbeitet.

2.6.1 "Mineralische Bauabfälle"

Hier wurde in ebenfalls in einer Matrix der IST-Zustand mit zwei Alternativen untersucht. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass auch hier das Recyclieren im Vordergrund steht und nur noch

Material abgelagert werden kann, das nicht wiederverwendbar ist. Eine schärfere Vorschrift über die Verwendung von recycelten Material seitens des Landes ist zu erwarten.

Die Gemeinde Triesen sollte mit der Gemeinde Vaduz vertraglich die Übernahme von mineralischen Bauabfällen regeln.

2.6.2 "andere Inertstoffe (z.B. Erdsondenbohrschlämme)"

Fazit dieser Untersuchung ist die zentrale Anschaffung der noch fehlenden Infrastruktur wie Schlammpressen oder andere dafür geeignete Entsorgungsanlagen zur Behandlung dieser Abfallart. Ein zentrales Thema, das durch das Amt für Umwelt betraut und gelöst werden muss.

2.6.3 "Reaktorabfälle" und auch "Klärschlamm und Phosphorrückgewinnung"

Hier sind den Gemeinden die Hände gebunden. Die Regelung zur Abnahme in einem Nachbarstaat ist eine landeseigene Angelegenheit und deshalb vom Land zu regeln.

2.6.5 "Grüngut"

Die bisherige Organisation ist grundsätzlich gut.

2.7 Abfallentsorgung / -beseitigung

Hier werden mittelfristig neue Wege der Beseitigung gesucht, sei es bei Bohrschlämmen wie auch bei Reaktorabfällen. Derzeit wird der "Status Quo" weiterbetrieben, Bohrschlämme auf Deponien und Reaktorabfälle nach Lienz.

2.8 Zusammenarbeit unter Gemeinden und Nachbarstaaten

Wie eingangs erwähnt, verfügen einzelne Gemeinden längerfristig über genügend Deponievolumen, andere nicht. Ebenso ist die Übernahme von nicht auf der Gemeindedeponie ablagerungsfähigem Material vertraglich zu regeln.

Verschiedene Szenarien wurden untersucht und bewertet. Das Ergebnis zeigt auf, dass eine Kooperation zwischen den Gemeinden zur Lösung der Problematik unausweichlich umgesetzt werden sollte. Nach Auffassung des Amtes sind zwei Varianten möglich, "gemeinsame Kooperation Unterland und Oberland" oder "Kooperation Oberland". Zur Umsetzung einer Kooperation würde es einen Zweckverband oder einen Verein benötigen, analog dem Abwasserzweckverband.

Vorteil einer solchen Lösung wäre für alle die längerfristige Planung des Deponievolumens und die einheitliche Organisation des Deponiebetriebes. Kostenreduktionen für den Betrieb der Anlagen wären die Folgen. Nachteil ist die nicht mehr alleinige Entscheidung über das gemeindeeigene Areal.

2.9 Massnahmenvorschläge für die Gemeinde

Im Massnahmenplan für die Gemeinde Triesen werden bei "den Bauabfällen" 1 Massnahme, beim "Unverschmutzten Aushubmaterial" die Umsetzung von 3 Massnahmen vorgeschlagen:

2.9.1 Bauabfälle

Derzeit besteht mit der Gemeinde Vaduz eine schriftliche Zusage, jedoch keine vertraglich gesicherte Abnahmezusage für die Übernahme von Bauabfällen. Dieser Umstand sollte mit einem längerfristigen Vertrag auf der Grundlage dieser Abfallplanung behoben werden.

2.9.3 Unverschmutztes Aushubmaterial

Die Gemeinde Triesen hat bis anhin nur in Notfällen Material aus anderen Gemeinden auf der Deponie Säga angenommen. Dies geschah und geschieht zum Schutz der eigenen Ablagerungsmöglichkeiten.

Wegen fehlender oder zu später Auseinandersetzung mit dem Thema "Deponie" werden einzelne Gemeinden in naher Zukunft einen Engpass in der Deponiebewirtschaftung bekommen. Seitens des Amtes wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Balzers bis zur genehmigten Untertagedeponienutzung des Steinbruchs "Freiaberg" ihr anfallendes Aushubmaterial zur Deponie Säga anliefern kann. Die Menge und Dauer ist noch nicht bekannt, eine generelle Zusage ohne genaue Kenntnis der Problematik kann deshalb nicht gemacht werden.

Denkbar wäre - sollte eine Anfrage von der Gemeinde Balzers über die Möglichkeit der Anlieferung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Behandlung anstehen - eine Zustimmung zu einer zeitlich

beschränkten Nutzung. Diese befristete Zustimmung setzt voraus, dass eine Genehmigung für die Untertagedeponie im Steinbruch vorliegt, und der Gemeinde Triesen bei der Inbetriebnahme der Deponie das Recht für die Anlieferung der gleichen Menge wie für den aus dem Gebiet Balzers angelieferten Aushub zugestanden wird.

Das bestehende Deponiekonzept sieht ein maximales Deponievolumen von ca. 790'000m³ vor. Sinnvollerweise sollte die Anregung des Amtes - Überprüfung einer zusätzlichen Überschüttung des Areals "Säga" - aufgenommen werden. Dadurch könnte allenfalls die Inanspruchnahme anderer Flächen für eine neue Deponie hinausgezögert werden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Umweltbericht zur Liechtensteiner Abfallplanung 2014 - 2070 zur Kenntnis;
Der GR beauftragt die Bauverwaltung mit der Gemeinde Vaduz Kontakt aufzunehmen, um einen Abnahmevertrag für Bauabfälle auf der Basis dieser landesweiten Abfallplanung abzuschliessen.

241-14-17

Genehmigung des Protokolls Nr. 13/17

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 13/17 vom 03.10.2017 mit Änderungen.

242-14-17

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 13/17

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 12/17 vom 12.09.2017 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

244-14-17 (016)

FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Aus dem Antrag:

Frau Samra BESO, wohnhaft St. Wolfgangstrasse 49, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Bürgerin von Bosnien-Herzegowina und lebt seit 26.06.2001 im Fürstentum Liechtenstein, seit 02.02.2016 in Triesen.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:

Gemeindegesezt (GemG)

Art. 21

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- 2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Gesezt über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:
 - c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
 - d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Samra BESO, wohnhaft St. Wolfgangstrasse 49, Triesen zur Kenntnis;
- b. Das Gesuch auf Einbürgerung wird den Gemeindebürgern an der nächstfolgenden Gemeinde- oder Landesabstimmung vorgelegt;
- c. Sollte bis Ende 2017 keine entsprechende Abstimmung anberaumt werden, wird der Gemeinderat einen Termin für eine separate Bürgerabstimmung bis spätestens Mitte 2018 festlegen.

245-14-17 (016)

FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 Gemeindegesezt, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Aus dem Antrag:

Herr Almir BANOVI und sein Sohn Amil BANOVI, wohnhaft Haldenstrasse 17, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist Bürger von Kosovo und lebt seit 15.05.2003 in Triesen.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:

Gemeindegesezt (GemG)

Art. 21

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- 2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren § 6 Grundsatz

1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:

- c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
- d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herrn Almir BANO-VCI und seinen Sohn Amil BANOVCIC, wohnhaft Haldenstrasse 17, Triesen zur Kenntnis;
- b. Das Gesuch auf Einbürgerung wird den Gemeindebürgern an der nächstfolgenden Gemeinde- oder Landesabstimmung vorgelegt;
- c. Sollte bis Ende 2017 keine entsprechende Abstimmung anberaumt werden, wird der Gemeinderat einen Termin für eine separate Bürgerabstimmung bis spätestens Mitte 2018 festlegen.

246-14-17

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **ESATI Elmaida**, Gapont 20, 9495 Triesen

247-14-17

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **CAMINADA Martina**, Parganta 6, 9495 Triesen

248-14-17

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **STELZL Melanie Alexandra**, Landstrasse 375, 9495 Triesen

249-14-17

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **GOMES SCHÄDLER Cheyenne**, Bächlegatterweg 3 9495 Triesen

250-14-17

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **RENNER Annamarie**, Bächliweg 27, 9495 Triesen

251-14-17

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **RENNER Sonja**, Rietweg 4, 9495 Triesen

252-14-16

Gemeindeschulrat - Primarschule und Kindergarten - Stellenplanung 2018 / 2019 - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Aus diesem Grund bedarf die Stellenplanung einer Stellungnahme des Gemeinderates.

Grundsätzlich gilt zu bemerken, dass die Stellenplanung auf einer Schülerprognose basiert. Die effektive Stellenbesetzung kann aufgrund veränderter Schülerzahlen, Integrationsfällen und dgl. Änderungen erfahren.

Der Gemeindeschulrat empfiehlt, die Stellenplanung mit den vorerwähnten Bemerkungen zu genehmigen.

Stellenplanung Kindergarten 2018/2019



**Kindergarten Triesen
 Stellenplanung 2018/2019**

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Detailplanung 2017/2018

Klassen	Anz. Schüler	Anz. Kl.
K	19	1
Sa	18	1
Sb	17	1
O/1	16	0.5
O/2		0.5
M	15	1
total	85	5

Stellenplanung 2018/2019

Klassen	Anz. Schüler	Anz. Kl.
Sa	19	1
Sb	19	1
Ka	18	1
Ma	19	1
Ob/1	18	0.5
Ob/2		0.5
total	93	5

Detailplanung 2017/2018

Anzahl Lehrpersonen

Bedarf Stellen
 ständige Stellen
 nicht ständige Stellen
 total Stellen
 Differenz
 unbesetzte ständige Stellen


2017/2018	2018/2019	Ist / Soll
6.98	6.98	-0.05
6.00	6.00	0.00
0.98	0.93	-0.05
6.98	6.93	-0.05
0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	

Bemerkungen:

Abbau von 0.05 nicht ständigen Stellen. Grund: Weniger Lektionen im Bereich der Besonderen Schulischen Massnahmen.
 Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Triesen voraussichtlich 1.40 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2017/18.

05.09.2017

Stellenplanung Primarschule 2018/2019



Primarschule Triesen
Stellenplanung 2018/2019

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Detailplanung 2017/2018

Klassen	Anz. Schüler	Anz. Kl.
EK	14	1
1a	16	1
1b	16	1
2a/1	18	0.5
2a/2		0.5
2b	18	1
2c	17	1
3a	23	1
3b	22	1
4a	17	1
4b	17	1
4c	16	1
5a	20	1
5b	25	1
total	239	13

Stellenplanung 2018/2019

Klassen	Anz. Schüler	Anz. Kl.
EK	10	1
1a	17	1
1b	17	1
1c	17	1
2a	20	1
2b	19	1
3a/1	18	0.5
3a/2		0.5
3b	18	1
3c	18	1
4a	23	1
4b	22	1
5a	17	1
5b	17	1
5c	15	1
total	248	14

Detailplanung 2017/2018

Anzahl Lehrpersonen 34

Bedarf Stellen

ständige Stellen

nicht ständige Stellen

total Stellen

Differenz

unbesetzte ständige Stellen

2017/2018	2018/2019	Ist / Soll
21.21	22.66	1.45
20.92	20.92	0.00
0.29	1.74	1.45
21.21	22.66	1.45
0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	

Bemerkungen:
 Schaffung von 1.45 nicht ständigen Stellen. Grund: Eine Klasse mehr.
 Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Triesen voraussichtlich 1.40 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2017/18.

06.09.2017

Die RI Bildung informiert, dass für die 1. Klasse 2018, welche gemäss jetzigem Kenntnisstand 3-fach geführt werden muss (3 x 17 Schüler) eine zusätzliche Stelle beantragt und bewilligt wurde. Es sei möglich, dass diese Stelle nicht besetzt werden müsse, entsprechende Rekrutierungen hätten bisher nicht stattgefunden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Stellenplanung Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2018 / 2019.

253-14-17 (622-104-008)

Bauverwaltung/Liegenschaften - Friedhof: Umgestaltung - Bauingenieurarbeiten für die Baustufe 2018 - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

a) Der GR erteilt den Auftrag für die Bauingenieurarbeiten für die Baustufe 2018 gemäss Offerte an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 48'672.40 inkl. 8.0% MwSt.

255-14-17

Direktvergaben durch den Gemeindevorsteher / Kreditgenehmigungen

Gemeindeschulen/Schulleitung - Primarschule: Zirkusprojekt 2018: Mitmach-Zirkus Circolino Pistrello (Durchführtermin 3.-9. September 2018) - Genehmigung Kredit in Höhe von CHF 18'000.00.

Bauverwaltung/Liegenschaften - Friedhof: Umgestaltung - Landschaftsarchitektur Baustufe 2018 - Auftragsvergabe an Jacqueline Kissling, Architecte EAUG, Signalstrasse 20, 9400 Rorschach zum Nettobetrag von CHF 13'440.00 inkl. 8.0% MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften - Friedhof: Umgestaltung - Bauingenieurarbeiten Etappe 2017 - Auftragsvergabe - Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 13'099.95 inkl. 8.0% MwSt.

256-14-17

GR zur Kenntnis

Tageskarten Gemeinde (Flexicards) - Verkaufsstatistik Oktober 2016 bis September 2017

Kommission Familie, Alter / Gesundheit - Ausflug „Dem Alter zur Ehre“ vom 26.08.2017

Budget: CHF 30'000.00 Total Abrechnung: CHF 21'469.60

Teilnehmer 185 Personen

Jugendkommission - „Volljährigkeitsfeier Gemeinde“ vom 30.09.2017

Budget: CHF 12'000.00 Total Abrechnung: CHF 8'899.95

Teilnehmer 33 Jungbürger

UFL Private Universität im Fürstentum Liechtenstein - Dankeschreiben vom 6. Oktober 2017

Anschliessend an die GR-Sitzung besucht der Gemeinderat das Hilfswerk Liechtenstein.